

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 6. Juli 2015**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.11.2017

Geschäftszeichen:

I 14-1.13.2-18/17

Zulassungsnummer:

Z-13.2-70

Geltungsdauer

vom: **23. November 2017**

bis: **1. Januar 2020**

Antragsteller:

BBV Systems GmbH

Industriestraße 98

67240 Bobenheim-Roxheim

Zulassungsgegenstand:

BBV Litzenspannverfahren Typ Lo ohne Verbund

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-13.2-70 vom 6. Juli 2015. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-13.2-70 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

Abschnitt 2.3.2.3 wird wie folgt ergänzt:

Für die Lochscheiben Typ 2 gilt der beim DIBt hinterlegte Prüfplan.

Abschnitt 3.6, der 1. Absatz wird ersetzt durch:

Die in den Anlagen in Abhängigkeit von der Mindestbetonfestigkeit angegebenen minimalen Abstände der Spanngliedverankerungen dürfen nicht unterschritten werden. Bei den Verankerungen BBV Lo3 bis BBV Lo9 mit rechteckiger Ankerplatte ist die lange Ankerplattenseite (Seitenlänge a nach Anlage 8a) parallel zur langen Betonseite (größerer Mindestachsabstand) einzubauen.

Anlage 8 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung:

Die Anlage 8 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die ergänzte Anlage 8a dieses Bescheides.

Dr.-Ing. Lars Eckfeldt
Referatsleiter

Beglaubigt

Spannanker (S) und Festanker (Fe) BBV Lo 3 – BBV Lo 9

Achs- und Randabstände

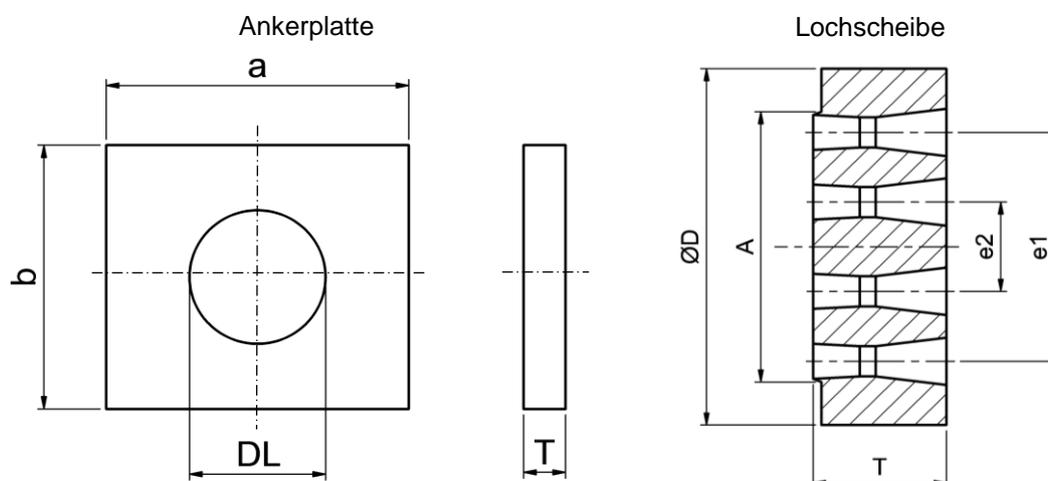
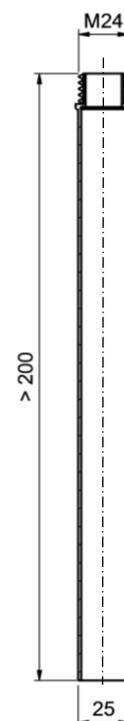
Spanngliedbezeichnung Einh.		Lo 3	Lo 4	Lo 5	Lo 7	Lo 9
Mindest-Achsabstand *)						
$F_{cmj,cube} \geq 30 \text{ N/mm}^2$	mm	215 x 190	245 x 220	275 x 245	325 x 285	370 x 325
$F_{cmj,cube} \geq 34 \text{ N/mm}^2$	mm	200 x 175	230 x 205	260 x 230	305 x 270	345 x 305
$F_{cmj,cube} \geq 40 \text{ N/mm}^2$	mm	185 x 160	215 x 185	235 x 210	280 x 245	320 x 275
$F_{cmj,cube} \geq 45 \text{ N/mm}^2$	mm	170 x 150	200 x 175	225 x 195	260 x 230	295 x 265
Mindest-Achsabstand						
$F_{cmj,cube} \geq 30 \text{ N/mm}^2$	mm	130 x 115	145 x 130	160 x 145	185 x 165	205 x 185
$F_{cmj,cube} \geq 34 \text{ N/mm}^2$	mm	120 x 110	135 x 125	150 x 135	175 x 155	195 x 175
$F_{cmj,cube} \geq 40 \text{ N/mm}^2$	mm	115 x 100	130 x 115	140 x 125	160 x 145	180 x 160
$F_{cmj,cube} \geq 45 \text{ N/mm}^2$	mm	105 x 95	120 x 110	135 x 120	150 x 135	170 x 155

*) Die Achsabstände können in einer Richtung auf 85% der Tabellenwerte reduziert werden, wenn sie gleichzeitig in der anderen Richtung entsprechend vergrößert werden.

Abmessungen der Einzelteile für die Verankerungen

Spanngliedbezeichnung	Einheit	Lo 3	Lo 4	Lo 5	Lo 7	Lo 9
Ankerplatte, rechteckig						
Seitenlänge a	mm	160	180	195	215	250
Seitenlänge b	mm	140	160	170	190	220
Dicke T	mm	25	25	30	35	35
Lochdurchmesser DL	mm	72	81	83	93	113
Lochscheibe						
Durchmesser ØD	mm	104	104	115	132	160
Dicke T	mm	65	65	70	75	75
Absatz A	mm	68	77	79	89	109
Lochkreis e1	mm	45	54	56	66	86
Lochkreis e2	mm	-	-	-	-	-
Lochscheibe – Typ 2						
Durchmesser ØD	mm	104	114	120	133	160
Dicke T	mm	45	50	50	50	50
Absatz A	mm	68	77	79	89	109
Lochkreis e1	mm	45	54	56	66	86
Lochkreis e2	mm	-	-	-	-	-

Überschub-
röhrchen



BBV Litzenspannverfahren Typ Lo ohne Verbund

Spannanker (S) und Festanker (Fe), Verankerung und Abmessungen der Einzelteile
Technische Angaben
BBV Lo 3 – Lo 9

Anlage 8a